

**Allgemeine Verfügung
über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare
(AVNot)**

vom 30. Mai 2006 (ABl. S. 2007)
geändert durch die Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der AVNot
vom 18. Mai 2007 (ABl. S. 1490)
vom 28. Mai 2009 (ABl. S. 1318)
vom 03. September 2009 (ABl. S. 2284)
vom 16. Februar 2011 (ABl. S. 384)
vom 5. September 2011 (ABl. S. 2155)

I. Bestellung von Notarinnen und Notaren

1.

(1) Die Bestellung von Notarinnen und Notaren richtet sich - abgesehen von den Fällen des § 48 c Abs. 1 BNotO und des § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO - nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege (§ 4 Satz 1 BNotO).

Dabei wird insbesondere

- das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und
- die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs

berücksichtigt.

(2) Ein Bedürfnis für die Bestellung von Notarinnen und Notaren besteht, wenn der Jahresdurchschnitt der Urkundsgeschäfte der Notarinnen und Notare im Bezirk des Kammergerichts unter Berücksichtigung der zu errichtenden Notarstellen in den vergangenen zwei Jahren mindestens 240 Notariatsgeschäfte erreicht oder überschreitet. Hierbei sind Niederschriften mit dem Faktor 1,0, Beglaubigungen mit Entwurf mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,1 zu gewichten.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Notariatsgeschäfte sind Wechsel- und Scheckproteste, Verwahrungsgeschäfte sowie gerichtliche Beurkundungen und Beurkundungen auswärtiger Notarinnen und Notare nicht mitzuzählen.

(3) Zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs werden in ungeraden Kalenderjahren zwanzig Notarstellen ausgeschrieben. Im Jahr 2011 werden abweichend von Satz 1 30 Altersstrukturstellen ausgeschrieben. Ein nach Absatz 2 bestehender Bedarf an Notarstellen wird darauf angerechnet. Die Notarstellen werden anteilig entsprechend dem Verhältnis zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen mit Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR vom 03. Januar 1975 (GBl. S. 183) entweder für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder für Bewerberinnen und Bewerber mit Diplomabschluss ausgeschrieben. Eine Bewerbung auf beide Kontingente ist ausgeschlossen. Nicht vergebene Stellen eines Kontingents werden dem anderen Kontingent hinzugerechnet.

(4) Die Feststellung des Bedürfnisses erfolgt, sobald die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Zusammenstellung der Geschäftsübersichten gemäß Abschnitt XVI Nr. 38 Abs. 1 Satz 3 vorgelegt hat.

II. Verfahren

2.

Sofern ein Bedürfnis für die Bestellung von Notarinnen und Notaren besteht, weist die Senatsverwaltung für Justiz hierauf in einer Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin hin.

3.

(1) Über die Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (§ 12 Satz 1 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 11. Juni 2010 [GVBl. S. 337]).

(2) Der Antrag ist innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Ausschreibungsfrist in drei Stücken bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin einzureichen.

(3) War eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Ausschreibungsfrist einzuhalten, so ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

4.

Für die Antragstellung soll das dafür vorgesehene Formblatt verwendet werden, das zusammen mit dem Personalbogen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts erhältlich ist.

5.

Der Antrag muss die im Formblatt vorgesehenen Angaben und Erklärungen enthalten; außerdem sind die dort bezeichneten Anlagen beizufügen.

6.

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts prüft die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber und stellt die notwendigen Ermittlungen über deren persönliche und fachliche Eignung an. Sie holt mit Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin ein und gibt der Rechtsanwaltskammer Berlin Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Notaramt kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG) eingeholt und die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Sofern das schriftliche Einverständnis erklärt worden ist, werden bei anderen Behörden geführte Personalakten und sonstige für die Entscheidung bedeutsame Vorgänge - wie Akten zu strafrechtlichen und berufsrechtlichen Verfahren - beigezogen.

(2) Mit einem Bericht, in dem zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere zu ihrer Rangstelle unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern sowie zu etwaigen weiteren für die Entscheidung maßgebenden Umständen Stellung genommen wird, leitet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts die Bewerbungen mit den Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber und den beigezogenen Vorgängen der Notarkammer Berlin zur Stellungnahme, insbesondere zur Eignung und Reihenfolge, in der mehrere Bewerber berücksichtigt werden sollen, zu.

(3) Wenn in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden, insbesondere wenn in einer solchen Frage von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen werden soll, berichtet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts der Senatsverwaltung für Justiz.

7.

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle nicht berücksichtigt werden, werden benachrichtigt, dass beabsichtigt sei, die Notarstelle einer Mitbewerberin oder einem Mitbewerber zu übertragen, und dass das Besetzungsverfahren nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Benachrichtigungsschreibens fortgesetzt wird.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts unterrichtet die Senatsverwaltung für Justiz über ihre Auswahlentscheidung. Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Senatsverwaltung für Justiz anonymisiert zu übersenden.

8.

Die Aushändigung der Bestallungsurkunden obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 12 Satz 1 BNotO i.v.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Abschriften der hierüber und über die Vereidigung aufzunehmenden Niederschrift sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts und der Notarkammer Berlin zu übersenden.

III. Auswahl der Bewerber

9.

Nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Notaramt geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO), die bei Ablauf der Bewerbungsfrist das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO), können in der Regel nur zu Notarinnen und Notaren bestellt werden, wenn sie

- a) bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeberinnen oder Auftraggeber als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig waren (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO),
- b) bei Ablauf der Bewerbungsfrist die Tätigkeit nach Buchstabe a seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in Berlin ausgeübt haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNotO),
- c) bei Ablauf der Bewerbungsfrist die notarielle Fachprüfung nach § 7a BNotO bestanden haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNotO),
- d) bei Ablauf der Bewerbungsfrist ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO),
- e) vor der Bestellung zum Notar nachweisen, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 BNotO),
- f) bei Aushändigung der Bestallungsurkunde weder in einem ständigen Dienst oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis auch nicht zu anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder als Syndikus noch in einer mit dem Notarberuf unvereinbaren Bürogemeinschaft oder sonstigen Berufsverbindungen stehen und keine sonstigen, mit dem Notaramt unvereinbaren Tätigkeiten ausüben.

10.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nach Nummer 9 Buchstabe a und b nicht erfüllt, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Notarin oder zum Notar bestellt werden, wenn die Zurückweisung des Antrages eine besondere Härte bedeuten würde. Die Frist nach Nummer 9 Buchstabe b kann ferner bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die außerhalb des Landes Berlin in der Bundesrepublik Deutschland mindestens zwei Jahre das Amt des Notars ausgeübt haben, bis auf ein Jahr abgekürzt werden.

11.

entfallen

12.

entfallen

IV. Berufs- und Amtsbezeichnung**13.**

Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare führen die Bezeichnung „Rechtsanwältin und Notarin“ oder „Rechtsanwalt und Notar“. In notariellen Angelegenheiten haben sie sich jedoch nur als „Notarin“ oder „Notar“ zu bezeichnen. Dies gilt auch für den allgemeinen Schriftverkehr in solchen Angelegenheiten.

V. Genehmigung einer Nebentätigkeit**14.**

Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in den Fällen des § 8 Abs. 3 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin. Die Entscheidung ist der Notarkammer Berlin mitzuteilen.

15.

Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ist jede Tätigkeit anzusehen, bei der durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert anzusehen. Dasselbe gilt für Fahrtkosten sowie für Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die für Landesbeamte der Eingangsstellen des höheren Dienstes geltenden Sätze übersteigen.

16.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit allgemein erteilt für

- a) Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 100 € monatlich oder 1.200 € jährlich gewährt werden,
- b) freundschaftliche Hilfeleistungen geringen Umfangs, sofern die gewährte Vergütung nicht in Geld besteht oder die Aufsichtsbehörde die Tätigkeit nicht aus besonderen Gründen untersagt.

17.

Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist nicht genehmigungspflichtig. Hierzu gehört jedoch nicht die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis. Die dienstliche Verantwortlichkeit der Notarin oder des Notars, die oder der eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung übernimmt, bleibt unberührt.

18.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer über Anträge auf Genehmigung der Übernahme eines besoldeten Amtes (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

VI. Wohnsitz, Geschäftsstelle und auswärtige Sprechtage

19.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer Berlin über die Pflicht der Notarin oder des Notars,

- a) Wohnung am Amtssitz zu nehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO),
- b) mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten und auswärtige Sprechtage abzuhalten (§ 10 Abs. 4 BNotO). Für die Erteilung der insoweit erforderlichen Genehmigung ist ebenfalls die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts zuständig.

VII. Amtsbereich und Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirkes

20.

Der Amtsbereich der Notarin oder des Notars entspricht dem Amtsbezirk.

21.

(1) Die Genehmigung zur Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO) soll nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts. Vor der Entscheidung soll sie oder er sich mit der Aufsichtsbehörde, in deren Bereich die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, ins Benehmen setzen.

(3) Hat die Notarin oder der Notar, weil Gefahr im Verzuge war, eine Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirkes ohne Genehmigung vorgenommen, so ist hiervon unverzüglich die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts und die Notarkammer Berlin zu benachrichtigen.

VIII. Abwesenheit und Verhinderung

22.

Die Anzeige nach § 38 Satz 1 BNotO ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten, der oder dem auch die vorzeitige Wiederaufnahme der Amtstätigkeit mitzuteilen ist.

23.

Über den Antrag auf Genehmigung der Abwesenheit von dem Amtssitz nach § 38 Satz 2 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts. Die Anzeigepflicht nach Nummer 22 bleibt unberührt.

IX. Notarvertreterin oder Notarvertreter

24.

(1) Über den Antrag auf Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 1 und 2 BNotO) nach **M u s t e r 1** entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts.

(2) Die Vertreterbestellung für abwesende oder verhinderte Notarinnen oder Notare ist nur zulässig, wenn und solange eine Verhinderung an der Ausübung des Amtes im Ganzen besteht. Sind diese nur an der Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte verhindert, so soll eine Vertreterbestellung nicht erfolgen.

25.

(1) Die Bestellung ständiger Vertreterinnen oder Vertreter ist als Ausnahme anzusehen. Sie kommt nur in Betracht, wenn damit zu rechnen ist, dass die Notarin oder der Notar durch ihre oder seine Stellung im öffentlichen Leben, durch die Wahrnehmung von öffentlichen Ehrenämtern oder aus ähnlichen Gründen häufig im Ganzen und nicht nur kurzfristig verhindert sein wird. Eine wiederholte Verhinderung kann insbesondere bei Notarinnen und Notaren angenommen werden, die dem Bundestag oder dem Abgeordnetenhaus angehören oder die an hervorragender Stelle im politischen Leben oder in der Standesorganisation tätig sind. Die Bestellung darf nicht dazu füh-

ren, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt oder die Arbeitskraft der Notarin oder des Notars verdoppelt wird.

(2) Vor der Entscheidung ist die Notarkammer Berlin zu hören.

26.

Über die Eidesleistung der Vertreterin oder des Vertreters (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNotO) nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts eine Niederschrift auf, die er in Abschrift der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts übersendet. Er veranlasst die Vertreterin oder den Vertreter, seine Unterschrift einzureichen (§§ 1, 33 Abs. 1 DONot). Der Hinweis auf einen früher geleisteten Eid (§ 40 Abs. 1 Satz 3 BNotO) kann schriftlich erfolgen.

27.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat die Zweitstücke der aufgrund des § 33 Abs. 6 DONot erstatteten Anzeigen der Notarkammer Berlin zu übersenden.

X. Entlassung aus dem Amt, Weiterführung der Amtsbezeichnung

28.

(1) Über den Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (§ 48 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). In dem Antrag ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Entlassung aus dem Amt beantragt wird.

(2) Von dem Erlöschen des Notaramtes unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts die Notarkammer Berlin und die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts.

29.

Über den Antrag auf Weiterführung der Amtsbezeichnung (§ 52 Abs. 2 BNotO) sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§ 52 Abs. 2 und 3 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

XI. Amtsenthebung, vorläufige Amtsenthebung**30.**

Über die Amtsenthebung einer Notarin oder eines Notars aus den Gründen des § 50 Abs. 1 und 2 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§ 50 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Gleiches gilt für die vorläufige Amtsenthebung einer Notarin oder eines Notars gemäß § 54 Abs. 1 BNotO. Von der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind zu unterrichten:

- a) die Senatsverwaltung für Justiz,
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,
- c) die Notarkammer Berlin,
- d) die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg im Hinblick auf § 5 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, sowie
- e) die Präsidentinnen und Präsidenten derjenigen Berliner Amtsgerichte, bei denen Grundbuchämter bestehen.

31.

Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in den Fällen des § 48b Abs. 1 BNotO sowie über die erneute Bestellung gemäß § 48c Abs. 1 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§ 48c Abs. 1 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Über-

tragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Von der Entscheidung sind die Senatsverwaltung für Justiz, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Notarkammer Berlin zu unterrichten.

XII. Aktenverwahrung

32.

Die Verwahrung der Bücher und Akten von Notarinnen oder Notaren, deren Amt erloschen ist, kann anderen Notarinnen oder Notaren übertragen werden. Die Verwahrung kann auch in der Weise angeordnet werden, dass nur ein Teil der Akten der oder des Ausgeschiedenen (z.B. die neueren Urkunden) in Verwahrung gegeben wird, während der Rest in die Verwahrung des Amtsgerichts Schöneberg übergeht. Der Notarin oder dem Notar, die oder der die Akten verwahrt, soll auch die Verfügungsbefugnis über die Notaranderkonten übertragen werden.

33.

Über die Übertragung der Verwahrung von Akten und Büchern der Notarin oder des Notars, einschließlich der Verfügungsbefugnis über die Notaranderkonten der Notarin oder des Notars, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts, die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg und die Notarkammer Berlin von der Anordnung unterrichtet (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Bei Gesuchen um Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften ist der Antragstellende an die zuständige Stelle zu verweisen.

XIII. Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter

34.

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer Berlin über die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern im Falle des Erlöschens des Amtes (§ 47 BNotO) und der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 54 BNotO (§ 56 Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 3 und 4

i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

(2) Über die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BNotO) und den Widerruf der Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters aus wichtigem Grunde (§ 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO) entscheidet gleichfalls die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

35.

Das Amtssiegel (Prägesiegel und Farbdrukstempel) erhält die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, der oder dem es nach Beendigung des Amtes abzuliefern ist. Von der Ablieferung des Amtssiegels hat die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter die Notarkammer Berlin zu benachrichtigen. Die zurückgegebenen Amtssiegel sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts aufzubewahren und anderen Notariatsverwalterinnen oder Notariatsverwaltern zur weiteren Verwendung wieder auszuhändigen.

XIV. Zentrale Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Notarsachen

36.

Die dem Amtsgericht in §§ 45, 51 und 55 BNotO zugewiesenen Aufgaben werden in Berlin von dem Amtsgericht Schöneberg wahrgenommen.

XV. Abgabe von Notariatsakten an das Landesarchiv Berlin

37.

(1) Das Landesarchiv Berlin übernimmt als Archivgut im Sinne des Archivgesetzes des Landes Berlin die gemäß § 5 Abs. 4 DONot für 100 Jahre aufzubewahrenden Notariatsvorgänge aus den Jahren 1985 und früher spätestens bis zum 31. Dezember 2015 sowie die Notariatsvorgänge aus den jeweils folgenden fünf Jahrgängen in

Abständen von fünf Jahren; § 51 Abs. 5 Satz 2 BNotO bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Erbverträge, die von einer Notarin oder einem Notar verwahrt worden sind, sowie für die über diese Erbverträge geführten Verzeichnisse bzw. Karteien.

(2) Sonstige Notariatsvorgänge werden dem Landesarchiv Berlin angeboten, wenn sie historischen oder sonstigen besonderen Wert haben und deshalb die dauernde Aufbewahrung verdienen. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Schöneberg nach Maßgabe der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c) der Allgemeinen Verfügung über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Strafverfolgungs- und der Justizvollzugsbehörden vom 2. Dezember 2003 (ABl. S. 5162).

XVI. Weitere Tätigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsbehörde

38. *Präsidentin oder Präsident des Landgerichts*

(1) Die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notarinnen und Notare obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts. Das gemäß § 24 DO-Not einzureichende Zweitstück der Geschäftsübersicht ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts der Notarkammer Berlin zu übersenden. Eine Zusammenstellung der Übersichten ist der Senatsverwaltung für Justiz auf dem Dienstweg bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts nimmt die Anzeigen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 BNotO entgegen und ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19a Abs. 3 bzw. 5 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Sie oder er erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung der Notarin oder des Notars sowie die Versicherungsnummer, soweit die Notarin oder der Notar kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat (§ 19a Abs. 6 BNotO i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

(3) Neben den ihr oder ihm bereits zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts

- a) über die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit und über die ihm von einer Notarin oder einem Notar unterbreiteten Zweifel über ihre oder seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Einzelfall (§ 18 Abs. 2 und 3 BNotO),
- b) über den Ausspruch einer Missbilligung (§ 94 BNotO),
- c) über die Verhängung eines Verweises durch Disziplinarverfügung (§ 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Satz 1 BNotO),
- d) über die Verhängung einer Geldbuße bis zu 10.000 € durch Disziplinarverfügung (§ 97 Abs. 1 und 4, § 98 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNotO).

(4) Eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume hat die Notarin oder der Notar der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer Berlin anzuzeigen (§ 27 BNotO).

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts ist zuständig für das Aufbieten verlustig gegangener Notaramtssiegel u. Ä.

39. *Präsidentin oder Präsident des Kammergerichts*

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet

- a) über die Verhängung einer Geldbuße ab 10.000 € durch Disziplinarverfügung (§ 97 Abs. 1 und 4, § 98 Abs. 1 Satz 1 BNotO),
- b) über Beschwerden gegen von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts ausgesprochene Missbilligungen (§ 94 Abs. 2 Satz 3 BNotO),
- c) über die Erhebung der Disziplinarklage (§ 98 Abs. 1 Satz 2 BNotO), einschließlich der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i.V.m. § 38 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der

Verordnung zur Übereignung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung),

- d) über eine erneute Bestellung der Notarin oder des Notars gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts ist für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz für die Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 20 BZRG zuständig.

40. *Senatsverwaltung für Justiz*

Soweit in dieser Allgemeinen Verfügung nichts anderes bestimmt ist, werden die den Aufsichtsbehörden und der Landesjustizverwaltung durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Aufgaben von der Senatsverwaltung für Justiz wahrgenommen.

XVII. Mitteilungspflichten bei Disziplinar- und Aufsichtsmaßnahmen

41.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts haben sich gegenseitig sowie die Senatsverwaltung für Justiz und die Notarkammer Berlin über wesentliche Mängel der notariellen Amtsführung durch Übersendung der Disziplinarverfügung oder der Disziplinaranzeige oder Mitteilung der sonst getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Daneben findet § 35 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes Anwendung.

42.

Spricht die Notarkammer Berlin einer Notarin oder einem Notar eine Ermahnung aus, so übersendet sie eine Abschrift des Bescheides der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts.

42 a.

Die Notarkammer Berlin unterrichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin von eingehenden Beschwerden, die einen Bezug zur rechtsanwaltlichen Tätigkeit des Notars aufweisen (§ 36a Abs. 3 BRAO). Dabei gibt sie an, ob die behauptete Verfehlung ihrer Ansicht nach vorwiegend mit dem Notaramt oder der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang steht (§ 110 Abs. 1 BNotO). Teilt die Rechtsanwaltskammer diese Ansicht nicht, so setzt sie sich unverzüglich mit der Notarkammer ins Benehmen.

XVIII. Verfahren nach § 111 BNotO**43.**

(1) In Verfahren gemäß § 111 BNotO und gemäß § 96 Abs. 1 BNotO i.V.m. § 52 Abs. 2 des Bundesdisziplinalgesetzes wird die Justizverwaltung durch diejenige Behörde vertreten, die den Verwaltungsakt, der Gegenstand des Verfahrens ist, erlassen hat oder zu erlassen gehabt hätte. In Verfahren gemäß § 94 Abs. 2 Satz 5 BNotO wird die Justizverwaltung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts vertreten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 unterrichten sich die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts und die Senatsverwaltung für Justiz gegenseitig sowie die Notarkammer Berlin über die Klage oder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über jede die Instanz abschließende Entscheidung, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Ausgang des Verfahrens.

XIX. Sonstiges**44.**

Bei den Justizbehörden eingehende Beschwerden über die Amtsführung einer Notarin oder eines Notars sind an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts abzugeben. Diese oder dieser leitet sie der Notarkammer Berlin zu, sofern sie oder er deren Aufsichtsbefugnis für ausreichend hält.

XX. Schlussbestimmungen

45.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2016 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung wird die Allgemeine Verfügung vom 22. April 1996 (ABl. S. 1741), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 2374), aufgehoben.

Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom 5. September 2011 (Abl. S. 2155):

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.